

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Oktober 1993



3047. Quartierplan Nr. 5 Lengg-Restenberg, Eglisau

Am 10. September 1993 ersuchte der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Juni 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 5 Lengg-Restenberg. Gde. Eglisau

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Juli 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. August 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Lenggstrasse, im Osten durch die Tössriederenstrasse, im Süden durch die Restenbergstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Eglisau.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Tössriederenstrasse mit daran stichförmig angeschlossener Lenggstrasse, Laubistrasse und Restenbergstrasse. Die an der Laubistrasse auf 11,6 bzw. 10,6 m und an der Restenbergstrasse auf 11,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände sind genügend. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Restenbergstrasse 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Eglisau wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 28. Juni 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 5 Lengg-Restenberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Oktober 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

